

36. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	14.04.2005	Nr.	10
--------------	---------------------------	------------	-----	----

Inhaltsangabe

- 33. Durchführung von nivellistischen Arbeiten durch das Landesvermessungsamt S. 80
Nordrhein-Westfalen in den Kreisen Viersen, Düren, Aachen, Heinsberg, Euskirchen, **Rhein-Sieg-Kreis**, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis-Neuss sowie in den kreisfreien Städten Mönchengladbach, Bonn, Köln und Aachen
- 34. Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Er- S. 82
teilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Nordrhein-Westfalen am 22.05.2005
- 35. Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Vorentwurfsplanung S. 85
zum Ausbau der Rheindorfer Straße (Bayerstraße – Oderstraße)

Hinweis:

Bürgermeister Wolfgang Henseler lädt zur Wohltätigkeitsveranstaltung zugunsten der Flutopfer in Südostasien ein!

Am Freitag, den 20.05.2005 findet ab 19.30 Uhr im Forum des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums eine Wohltätigkeitsveranstaltung zugunsten der Flutopfer in Südostasien statt. Dabei wirken mit, die Roisdorfer Musikfreunde, die Drei Colonias, Funky Marys, Adam Kranz, Willi und Corina Wilden sowie der Schulchor des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums. Alle Mitwirkenden haben auf Ihre Gage verzichtet. Mit dem Erlös werden konkrete Aufbauprojekte unterstützt.

Der Bürgermeister lädt die Bürgerinnen und Bürger von Bornheim herzlich zu dieser Veranstaltung ein. Einlass ist 19.00 Uhr, der Eintritt beträgt 8 €; Karten können im Infocenter erworben werden.

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

33 Durchführung von nivellitischen Arbeiten durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in den Kreisen Viersen, Düren, Aachen, Heinsberg, Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis-Neuss sowie in den kreisfreien Städten Mönchengladbach, Bonn, Köln und Aachen

Bekanntmachung

Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen führt in den Monaten **April bis Juni 2005** in den Kreisen Viersen, Düren, Aachen, Heinsberg, Euskirchen, **Rhein-Sieg-Kreis**, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis-Neuss sowie in den kreisfreien Städten Mönchengladbach, Bonn, Köln und Aachen nivellitische Vermessungen durch.

Sie haben den Zweck, das vorhandene Höhenfestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Höhenfestpunkte, auch Nivellementpunkte (NivP) genannt, bilden die Grundlage für die Eintragung von Höhenangaben und die Darstellung von Geländeerhebungen in Landkarten und Lageplänen aller Art; sie dienen zugleich als Ausgangspunkte für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

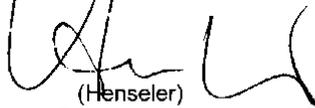
Es wird gebeten, den mit den nivellitischen Vermessungen beauftragten Ingenieur und seinen Mitarbeitern beim Ausführen seines Auftrages die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken, auf die sich die Höhenangaben beziehen.

Die Nivellementpunkte werden in der Regel an Außenwänden dauerhafter, standsicherer Gebäude durch Einbringen von Metallbolzen festgelegt; in offenem Gelände tragen Granit- und Betonpfeiler einen solchen Bolzen und sind meist bodengleich in das Erdreich gesetzt. Über das Anbringen derartiger Vermessungsmarken werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unterrichtet und erhalten das "Merkblatt über die Bedeutung und den Schutz der Nivellementpunkte". Damit ist die Bitte verbunden, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbescheinigung an das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt ausgefüllt zurückzusenden.

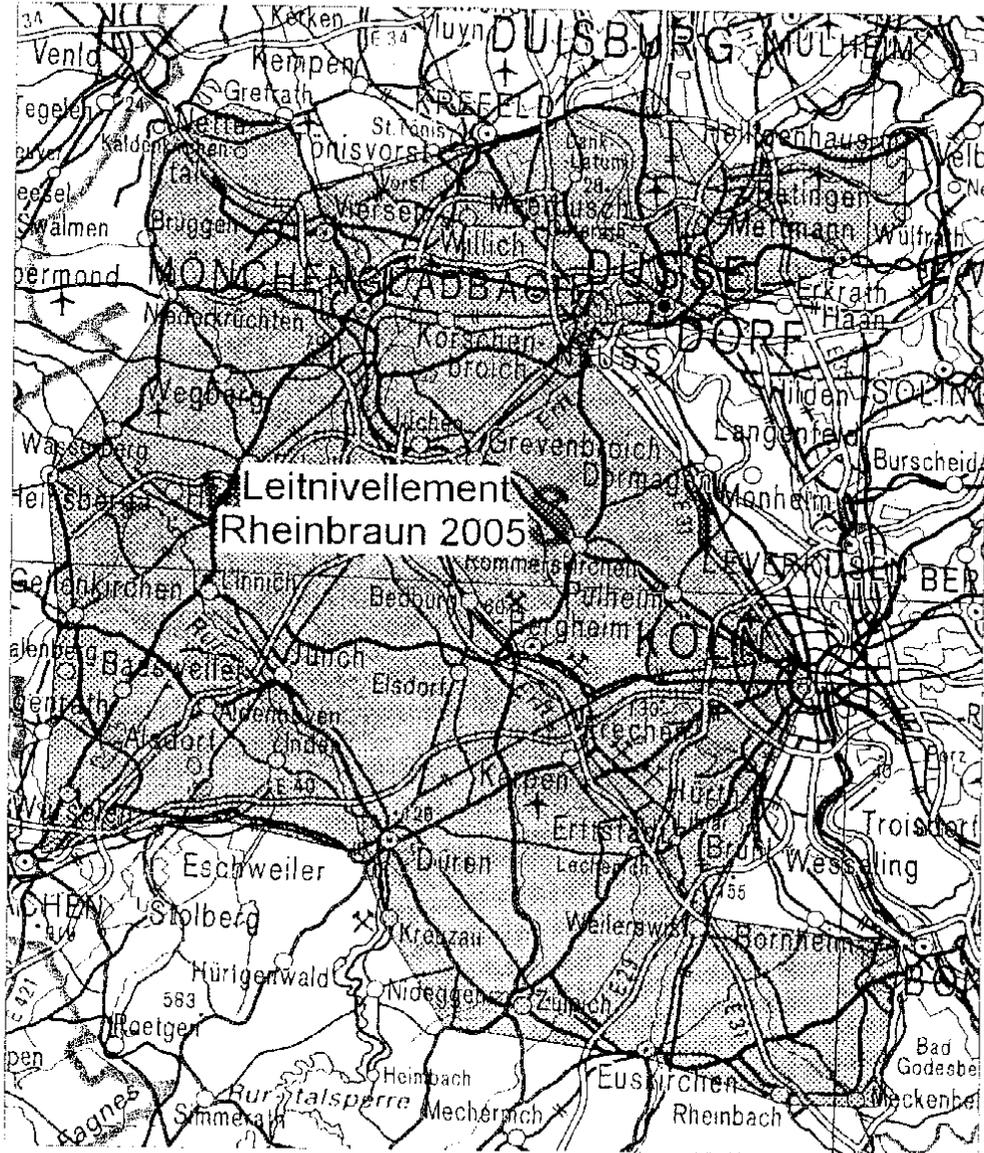
Wird jemand durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Bornheim, den 05.04.2005

Stadt Bornheim



(Henseler)
Bürgermeister



Stadt Bornheim
Rhein-Sieg-Kreis
Landtagswahlkreis: 27 Rhein-Sieg-Kreis III

34

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Landtag von Nordrhein-Westfalen
am 22.05.2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Bornheim liegt in der Zeit vom 02.05. bis 06.05.2005 während der Dienststunden -
von Montag, den 02.05.2005 bis Mittwoch, den 04.05.2005:
jeweils von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

am Donnerstag, den 05.05.2005:
von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

Freitag, den 06.05.2005:
von 08:30 bis 12:30,

im Rathaus der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, Zimmer 358, zu jedermanns Einsicht aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag und der Monat seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 06.05.2005 bis 12:30 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, 53332 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden (Zimmer 358).

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.05.2005 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name)

27- Rhein-Sieg-Kreis III

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (06.05.2005) versäumt hat,
- b) wenn sich sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.05.2005, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Antragstellung per Fax (0222291995236) und E-Mail (wahlbuero@stadt-bornheim.de) ist zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Ein ärztliches Attest kann verlangt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a und b angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Bürgermeister auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird

-84

und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

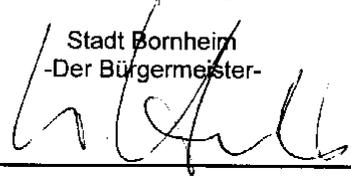
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Wahlumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ein-geht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf die Ergänzung der weiblichen Formulierungen verzichtet.)

Bornheim, den 11.04.2005

Stadt Bornheim
-Der Bürgermeister-



35. Einladung zur
Anliegerversammlung

Betr.: Vorstellung der Vorentwurfsplanung zum Ausbau der Rheindorfer
Straße (Bayerstraße - Oderstraße)

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

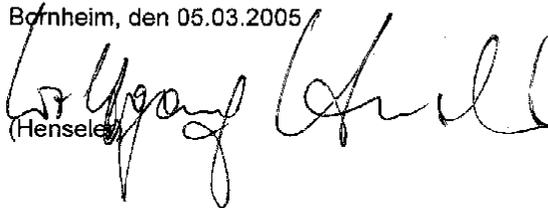
Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften der Stadt
Bornheim hat mich durch Beschluss vom 09.03.2005 beauftragt, die o.g.
Planung in einer Anliegerversammlung vorzustellen und mit den
betroffenen Anliegern zu erörtern.

Die Anliegerversammlung findet statt

**am Mittwoch, dem 27.04.2005, 18.00 Uhr,
im Gemeindezentrum der Evangelischen Kirche Hersel,
Gartenstraße 17 a, 53332 Bornheim.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der
Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 05.03.2005


(Hensele)